



Hubertus Zdebel

Mitglied des Deutschen Bundestages

Obmann der Fraktion DIE LINKE im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Berlin, 29.06.2017

Persönliche Erklärung nach §31 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung

Hiermit erkläre ich zum Zusatzpunkt „Weitere abschließende Beratungen ohne Aussprache“ ZP 5, a) Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (18/11499):

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) (18/12994)

Ich lehne den Gesetzesentwurf ab.

Zentrale Defizite des Rechts über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden nicht behoben. Neue Entwicklungen und bisherige Erkenntnisse werden nicht berücksichtigt.

So stellt das Verfahren zur Überprüfung der Umweltverträglichkeit weiterhin kein eigenständiges Verwaltungsverfahren dar. Damit bleibt die UVP wie bisher nur eine vermeintlich lästige Pflicht der Betreiber und Behörden innerhalb eines Trägerverfahrens.

Weiterhin bleibt das UVP-Recht zersplittert. Eigenständige, gegenüber den Anforderungen im UVPG abgeschwächte Forderungen, beispielsweise im Bundesberggesetz, lehne ich ab. Vielmehr ist ein einheitliches, harmonisiertes UVP-Gesetz erforderlich, welches alle Rechtsbereiche umfasst.

Die Kriterien zur Ermittlung und Bewertung der Umweltverträglichkeit ergeben sich zudem weiterhin lediglich direkt aus den fachgesetzlichen Vorschriften. Dies bedeutet, dass eine UVP keine schärferen Anforderungen stellen kann, als es das Fachrecht bereits vorsieht. Damit gibt es keinen eigenständigen materiellen Wert der UVP. Es existiert lediglich die prozedurale Pflicht der Öffentlichkeitsbeteiligung. Besonders offensichtlich wird dieses Defizit in Fällen, in denen das Fachrecht keine eigenständigen Bestimmungen für Schutzgüter aufweist, Dann geht eine UVP-Pflicht vollständig ins Leere. Daher wäre eine Neukonzeption des UVP-Rechts erforderlich gewesen, die einer UVP eine eigenständige, inhaltliche Bedeutung gibt.

Zudem fehlt ein konsequenter Begriff der Pläne und Programme. So fallen bergrechtliche Aufsuchungserlaubnisse mangels eines Projekts weder unter den Vorhabenbegriff des UVPG, noch finden auf sie die Vorschriften der Strategischen Umweltprüfung Anwendung. Gerade weil Aufsuchungserlaubnisse eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines bergrechtlichen Vorhabens, z.B. einer Gas- oder Ölförderung sind, sollten sie der UVP-Pflicht unterzogen werden müssen.

§ 48 Satz 2 UVPG privilegiert Raumordnungspläne für den Abbau von Rohstoffen und entzieht diese der direkten gerichtlichen Prüfung, da die einschlägige Bestimmung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes keine Anwendung finden soll. Diese Ausnahmeregelung ist sachlich nicht begründet und umweltpolitisch kontraproduktiv.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung von Betrieben, die der Störfall-Verordnung unterliegen, sogenannten Betriebsbereichen, hätten strengere Anforderungen festgelegt werden müssen. Gerade weil von diesen Anlagen ein erhöhtes Risiko ausgeht, hätte für diese eine



obligatorische UVP-Pflicht sowohl für die Errichtung wie für wesentliche Änderungen eingeführt werden.

Überschreitet ein Vorhaben durch eine Änderung erstmals eine Produktions-, Kapazitäts- oder Flächengröße, ab der eine UVP durchzuführen ist, muss lediglich eine UVP für die Änderung erfolgen, nicht jedoch für die bestehende Anlage. Auch dies verhindert eine umfassende Erfassung und Bewertung des Vorhabens. Es wäre geboten gewesen, festzulegen, dass das gesamte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Eine Prüfung der Nullvariante in UVP-Verfahren ist weiterhin nicht vorgeschrieben. Diese hätte zum Schutz der Umwelt im UVPG festgelegt werden müssen. Zudem hätte eine Pflicht zur Überprüfung, ob das Vorhaben gerechtfertigt ist, festgelegt werden müssen.

Die von CDU/CSU und SPD beantragten und im Gesetzespaket eingearbeiteten Änderungen verschlechtern das Gesetz eher als es zu verbessern. Ein Beispiel dafür ist die Zielsetzung, § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auszuhebeln, der eine weitgehende Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet vorsieht. Hier hat die Koalition dem Drängen der Industrie nachgegeben, die auf allen Ebenen gegen den § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz kämpft. Im Sinne der Transparenz wäre eine Klarstellung erforderlich gewesen, dass das Fachrecht § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht verdrängt.

Die Umsetzung der Anforderungen der „Extractive Industries Transparency Initiative“ (EITI) ist zudem nicht umfassend genug. So soll sich die Transparenz lediglich auf Bergbauberechtigungen beziehen. Der EITI Standard stellt jedoch klar, dass unter „license“ nicht nur eine Bergbauberechtigung zu verstehen ist, sondern „any license, lease, title, permit, contract or concession by which the government confers on a company(ies) or individuals rights to explore or exploit oil, gas, and/or mineral resources“. Gerade die Bezugnahme auf „permits“ bedeutet, dass auch Betriebspläne von der Transparenzpflicht des EITI-Standards umfasst sind. Dies ist aber nicht vorgesehen.

Zudem ist lediglich die Offenlegung folgender Daten vorgesehen: Inhaber, Koordinaten des Gebiets, Antragsdatum, Erteilungsdatum und Geltungsdauer, geförderter Rohstoff. Während Nr. 2.4 des EITI-Standards ausdrücklich dazu anregt, den gesamten Text jeglicher Behördenentscheidung zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zu veröffentlichen, bleiben die vollständigen Texte der Behördenentscheidungen jetzt ein Geheimnis.

Auch die objektiv angebrachte Veröffentlichung der aufgeführten Daten im Internet ist nicht verpflichtend, sondern in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Stattdessen hat die Öffentlichkeit lediglich ein Recht auf die „Einsicht in die Unterlagen“. Dies ist genauso wenig bürgerfreundlich wie die Vorgabe, dass die Unterlagen bei den zuständigen Behörden der Bundesländer und nicht bei einer bundesweiten Stelle eingesehen werden können.

Aus diesen Gründen lehne ich den Gesetzesentwurf ab.